

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines  
Gesetzes zur Sicherung  
der Versorgungssicherheit  
Strom und zur  
Bereitstellung neuer  
Kapazitäten vom  
27.04.2026

## **Inhalt**

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Zu § 7: Mindestleistung von Anlagen.....	4
2. Zu § 9: Emissionsgrenzwert.....	4
3. Zu § 12: Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten.....	4
4. Zu § 15: Anforderungen an die Resilienz.....	5
5. Zu § 41: Höchstwert.....	5

## Das Wichtigste in Kürze

Die Bioenergieverbände weisen darauf hin, dass eine abschließende Bewertung des Referentenentwurfs (RefE) derzeit nur eingeschränkt möglich ist, da mit dem Höchstgebotswert ein zentrales Steuerungselement bislang nicht definiert wurde. Dessen Höhe ist maßgeblich für die tatsächliche Beteiligung potenzieller Betreiber an den Ausschreibungen sowie für die Realisierung der Projekte. Insbesondere für Biogasanlagen ist ein ausreichend und pragmatisch ausgestalteter Höchstwert erforderlich, um Investitionen in zusätzliche Leistung und Flexibilisierung wirtschaftlich darzustellen. Wird dieser zu niedrig angesetzt, besteht die Gefahr, dass Ausschreibungen unterzeichnet bleiben und notwendige Kapazitäten nicht aufgebaut werden.

Ungeachtet dessen heben wir hervor, dass die grundsätzliche Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen und regulatorischen Vorgaben entscheidend für den Erfolg der Ausschreibungen sind. Positiv bewertet wird insbesondere die vorgesehene Mindestleistung von 1 MW, da sie auch kleineren, dezentralen und aggregierten Anlagen den Zugang ermöglicht und damit Wettbewerb, Innovation sowie die Versorgungssicherheit stärkt.

Wie begrüßen die europarechtlich gebotene Begrenzung der Treibhausgasemissionen der geförderten Kraftwerke. Einen starren CO<sub>2</sub>-Grenzwert sehen wir jedoch kritisch, da dieser die erforderliche Flexibilität im Energiesystem einschränken und Investitionen in erneuerbare Energien behindern kann. Stattdessen sprechen wir uns für einen Mindestanteil erneuerbarer Gase aus, der über die Betriebsdauer der Kapazitäten schrittweise ansteigt und so frühzeitig Emissionsminderungen mit verlässlichen Investitionsbedingungen verbindet (analog zur so genannten „Bio-Treppe“ im Gebäudemodernisierungsgesetz - GMG).

Auch bei den Standortanforderungen plädieren wir für eine differenzierte Ausgestaltung. Wir lehnen den im Entwurf vorgesehenen Ausschluss von Standorten, an denen in der Vergangenheit bereits Strom aus gasförmigen Brennstoffen erzeugt wurde, ab. Zumindest Standorte, an denen zukünftig erneuerbare Gase wie Biogas oder Biomethan verstromt werden, sollten zulässig sein. Eine solche Differenzierung würde den Ausbau dezentraler Strukturen erleichtern und zugleich die effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen ermöglichen. Gerade bestehende Biogas-BHKW befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe zum Gasnetz und sind bereits infrastrukturell gut eingebunden. Ein zusätzlicher Gasnetzanschluss würde diesen Anlagen ermöglichen, neben dem lokal begrenzten, biologisch erzeugten Gaskapazitäten auch flexibel auf gasförmige Energieträger aus dem Netz zurückzugreifen. Dadurch ließe sich die Betriebsweise deutlich flexibilisieren. In der Konsequenz könnte dies einer erheblichen Leistungs- und Flexibilitätssteigerung gleichkommen, die funktional mit einem Neubau bzw. einer grundlegenden Erweiterung bestehender Kapazitäten vergleichbar ist. Vor diesem Hintergrund ist zudem zu berücksichtigen, dass die derzeit bestehenden Einschränkungen im Anlagenbetrieb in vielen Fällen weniger auf technischen Grenzen als vielmehr auf regulatorischen Vorgaben beruhen. Eine Anpassung der Standortkriterien würde es ermöglichen, diese Potenziale ohne zusätzliche Infrastrukturinvestitionen zu erschließen und bestehende Anlagen systemdienlich weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus empfehlen wir, die Resilienzanforderungen um Kriterien zur Herkunft der eingesetzten Brennstoffe zu ergänzen. Mindestanteile für heimische oder europäische erneuerbare Gase können Importabhängigkeiten reduzieren, regionale Wertschöpfung stärken und den Hochlauf erneuerbarer Energieträger gezielt unterstützen. Insgesamt betont das HBB die Notwendigkeit eines konsistenten regulatorischen Rahmens, der Investitionen in nachhaltige Technologien lenkt und Planungssicherheit schafft.

## 1. Zu § 7: Mindestleistung von Anlagen

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass der RefE bei den allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen eine Mindestleistung von 1 Megawatt vorsieht. Niedrige Losgrößen stellen eine zentrale Voraussetzung dafür dar, dass neben großen, zentralen Kraftwerksprojekten auch kleinere, dezentrale sowie aggregierte Flexibilitätsoptionen Zugang zu den Ausschreibungen erhalten.

Gerade in einem zunehmend von erneuerbaren Energien geprägten Stromsystem kommt dezentralen Anlagen, Speichern, flexiblen Lasten und dargebotsunabhängigen erneuerbaren Erzeugern eine wachsende Bedeutung für die Versorgungssicherheit zu. Eine breite Teilnahme dieser Akteure erhöht nicht nur die Systemstabilität, sondern fördert zugleich Wettbewerb und Innovation im Markt.

Vor diesem Hintergrund ist die Absenkung von Markteintrittshürden ausdrücklich positiv zu bewerten. Sie sollte im weiteren Verfahren konsequent fortgeführt und weiterentwickelt werden, um die Vielfalt an Flexibilitätsoptionen bestmöglich zu erschließen und systemdienlich zu integrieren.

## 2. Zu § 9: Emissionsgrenzwert

Wie begrüßen die europarechtlich gebotene Begrenzung der Treibhausgasemissionen der geförderten Kraftwerke. Einen CO<sub>2</sub>-Grenzwert ohne weitere Vorgaben sehen wir jedoch kritisch. Ein solcher Schwellenwert stellt eine ausdrückliche Erlaubnis zu einer Fortführung der fossilen Energieerzeugung dar und lässt dabei Fragen der energiepolitischen Souveränität, der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes außeracht. Zwar würde der Emissionsgrenzwert den Betrieb von Erzeugungskapazitäten mit erneuerbaren Gasen nicht beeinflussen, doch auf Grund seiner Höhe wäre für Erzeugungskapazitäten mit fossilen Gasen kein Anreiz gegeben, den Betrieb auf regenerative Ressourcen umzustellen. Zudem wird er der erforderlichen Flexibilität im Energiesystem nicht gerecht und kann Investitionen in effiziente und zugleich transformierbare Kraftwerkskapazitäten unnötig einschränken.

Anstatt eines CO<sub>2</sub>-Grenzwerts sprechen wir uns für einen Mindestanteil erneuerbarer Gase aus, der über die Betriebsdauer der Kapazitäten schrittweise und in klar definierten Stufen ansteigt. Eine geeignete Orientierung für die Ausgestaltung einer solchen Regelung kann beispielsweise die so genannten „Bio-Treppe“ im Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) bieten, die ebenfalls auf eine sukzessive Erhöhung erneuerbarer Anteile abzielt.

Durch eine dynamische Quotenlösung ließe sich sicherstellen, dass der Kohlendioxidausstoß der Kraftwerke bereits in frühen Betriebsphasen verbindlich reduziert wird, ohne die notwendige Investitions- und Planungssicherheit zu beeinträchtigen. Gleichzeitig schafft sie verlässliche Marktsignale für den Hochlauf erneuerbarer gasförmiger Energieträger und unterstützt damit den Übergang zu einer klimaneutralen Energieversorgung.

## 3. Zu § 12: Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten

Um den Neubau von Kraftwerkskapazitäten sicherzustellen, ist es sinnvoll, klare Anforderungen an geeignete Standorte zu definieren. Zur Stärkung der Verzahnung mit der EE-Branche erscheint es jedoch nicht zielführend, Standorte pauschal auszuschließen, an denen innerhalb der letzten fünf Jahre

vor dem jeweiligen Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden.

Stattdessen sollte die Regelung gezielt auf fossile gasförmige Brennstoffe abstellen und erneuerbare gasförmige Brennstoffe wie Biogas oder Biomethan ausdrücklich ausnehmen. Auf diese Weise ließe sich der Ausbau dezentraler Standorte mit zusätzlicher Kapazität ermöglichen, ohne unnötige Einschränkungen zu schaffen, und zugleich die Integration erneuerbarer Energien wirksam unterstützen.

Es könnte bestehende Infrastruktur effizient weiterentwickelt werden, was sowohl Kosten als auch Realisierungszeiten reduziert. Nicht zuletzt trägt die Öffnung für Standorte mit erneuerbaren Gasen zur Systemstabilität bei, da flexible, dezentrale Erzeugungskapazitäten gezielt dort ausgebaut werden können, wo sie netz- und systemdienlich sind.

#### 4. Zu § 15: Anforderungen an die Resilienz

Neben dem Fokus auf die „wesentlichen Bauteile“, die im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt sein müssen, empfehlen wir, ergänzend Mindestanforderungen an die Herkunft der eingesetzten Brennstoffe zu definieren. Insbesondere bei gasförmigen Energieträgern kann ein solcher Mindestfaktor dazu beitragen, den Anteil heimischer oder europäischer erneuerbarer Gase, etwa Biomethan, zu erhöhen und gleichzeitig Importabhängigkeiten zu reduzieren.

Eine entsprechende Vorgabe würde nicht nur regionale Wertschöpfungsketten stärken, sondern auch die Versorgungssicherheit erhöhen und Preisschwankungen auf internationalen Energiemärkten abfedern. Darüber hinaus kann sie frühzeitig Anreize setzen, fossile Energieträger zu substituieren, anstatt erst perspektivisch über Anforderungen wie eine H<sub>2</sub>-Readiness eine schrittweise Reduktion des Erdgaseinsatzes anzustreben.

Durch die Verknüpfung von Standortanforderungen, Bauteilherkunft und Brennstoffkriterien entsteht ein konsistenter regulatorischer Rahmen, der Investitionen in nachhaltige Technologien gezielt lenkt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Hochlauf erneuerbarer Gase nicht nur technisch ermöglicht, sondern auch marktseitig unterstützt wird. Dies trägt dazu bei, Transformationspfade planbarer zu gestalten und den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem effizient zu beschleunigen.

#### 5. Zu § 41: Höchstwert

Der Höchstwert für Gebote ist ein zentrales Steuerungsinstrument für die tatsächliche Beteiligung am Ausschreibungsverfahren. Insbesondere für Biogasanlagen ergibt sich über den Flexibilitätszuschlag gemäß § 50 EEG die Möglichkeit, Investitionen in zusätzliche Leistung wirtschaftlich darzustellen, sofern die entsprechenden Qualitätskriterien erfüllt werden. Die Ausgestaltung des Höchstgebotswertes ist daher von entscheidender Bedeutung, um Investitionsanreize zu setzen und die gewünschte Flexibilisierung des Anlagenparks zu erreichen.

In welchem Umfang die ausgeschriebenen Kapazitäten tatsächlich realisiert werden, hängt maßgeblich von der Höhe dieses Höchstwertes ab. Wird dieser zu niedrig angesetzt, besteht die Gefahr einer Unterzeichnung der Ausschreibungen, da notwendige Investitionen – insbesondere in flexible Fahrweisen und zusätzliche Leistung – nicht ausreichend refinanziert werden können. Ein angemessen ausgestalteter Höchstwert ist somit Voraussetzung dafür, dass Bioenergieanlagen ihre systemdienliche Rolle im Stromsystem voll entfalten und einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können.

Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Bewertung des Gesetzesentwurfs derzeit nur eingeschränkt möglich, da dieses zentrale Kriterium bislang nicht definiert ist. Eine belastbare Einschätzung der Investitions- und Teilnahmebedingungen setzt voraus, dass der Höchstgebotswert transparent festgelegt und an den realen Kostenstrukturen der Anlagenbetreiber ausgerichtet wird.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek  
Leiterin  
Tel.: 030-2758179-00  
Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Dr. Guido Ehrhardt  
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)  
Tel.: 030-2758179-16  
Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)

Florian Strippel  
Referatsleiter Stromnetze & Systemdienstleistungen  
Tel.: 08161-9846-812  
Email: [florian.strippel@biogas.org](mailto:florian.strippel@biogas.org)